

# Völker- und Europarecht



# Völkerrecht

## *Inhaltsübersicht*

- A. Einführung
- B. Lehrbuchliteratur
- C. Monographien
- D. Textsammlungen
- E. Schlußbetrachtung

### *A. Einführung*

Es hätte erwartet werden können, daß nach dem Zusammenbruch Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg, dem Verlust aller moralischen Grundwerte während des Dritten Reiches und den Reaktionen hierauf im Völkerrecht nach 1945 sofort ein breiter Raum der rechtswissenschaftlichen Literatur gewidmet würde. Dies ist in deutschen Verlagen definitiv nicht geschehen; die Politik des Verlages C. H. Beck folgt dabei diesem allgemeinen Trend. Die Entwicklung im Ausland ist durchaus unterschiedlich.

Sowohl in Großbritannien als auch in Frankreich liegen aus der ersten Nachkriegszeit völkerrechtliche Publikationen von Gewicht vor (*Oppenheim-Lauterpacht*, 7. Aufl. 1948; *M. Sibert*, *Droit International Public*, 1951). In diesen und anderen Staaten war aber auch die Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht sachlich und personell ungebrochen, was für Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht gilt. Mitglieder der deutschen Völkerrechtswissenschaft hatten sich entweder mit dem NS-Regime arrangiert oder ihm gar aktive Unterstützung geleistet, oder sind als Mitglieder des Widerstands von dem Regime hingerichtet oder der Freiheit beraubt worden, wenn sie nicht das Land verlassen konnten. Die fehlende Anknüpfung an die reichhaltige völkerrechtliche Literatur in der Zwischenkriegszeit ist schon deswegen zu bedauern, weil diese Literatur in einer Weise weltweite Bedeutung erlangte, wie sie in dieser Form vom deutschen Schrifttum nicht wieder erreicht wurde. Wenn die deutsche Völkerrechtswissenschaft wieder weltweit gehört wurde, so ist dies nur der Fall, soweit sie sich auf Englisch äußert, während *Anschütz*, *Triepel*, *Schücking* und *Kaufmann* noch auf Deutsch rezipiert wurden. Die Konzentration der Veröffentlichungen der Verlage auf Deutsch stellt in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eine weitere Barriere dar. Wesentliche Publikationen zum Völkerrecht sind daher in das Ausland abgewandert.

Das Studium des Rechts an den deutschen Universitäten hat sich dem Völkerrecht erst spät zugewandt. In gleicher Weise haben auch die deutschen Verlage das Gebiet Völkerrecht spät in ihr Publikationsprogramm aufgenommen. In dem Vorwort zu dem Lehrbuch *Das Völkerrecht*, 1. Band, *Allgemeines Friedensrecht* von

Friedrich Berber (1960) betonte der Autor zu Recht, daß das Studium des Rechts an den deutschen Universitäten zu einem Zeitpunkt intensiver internationaler Verflechtungen noch immer, wie in den vergangenen Zeiten geringen internationalen Verkehrs und provinzieller Beschränkung auf die nationalen Probleme, zu 95% das Studium des innerstaatlichen Rechts sei. Aus dem innerstaatlichen Recht würden die allgemeinen Lehren des Rechts entnommen, für das innerstaatliche Recht würden die allgemeinen Rechtslehren bestimmt. Das Völkerrecht stehe am Rande. Man ahne kaum, daß es genau wie das innerstaatliche Recht seine Rechtsgeschichte, sein Verfassungsrecht, sein Recht der Schutzverhältnisse, sein Sachenrecht, sein Prozeßrecht und sein Verwaltungsrecht besitze.

Dem ist wenig hinzuzufügen. Diese Sicht war 1960 geradezu weitsichtig. Man hätte noch hinzufügen können, daß die Schaffung einer neuen Weltordnung in der Form der Charta der Vereinten Nationen und des internationalen Menschenrechtsschutzes eine intensive Beschäftigung mit dem Völkerrecht gerade in Deutschland nahe gelegt hätte.

In den Verlagskatalogen des Verlages Beck wird das Völkerrecht erstmalig 1955 erwähnt und dort auf die Veröffentlichung des Lehrbuchs zum Völkerrecht von *E. Menzel* verwiesen, die dann tatsächlich aber erst nach dem Lehrbuch des Völkerrechts von *F. Berber*, nämlich 1962, erschien. Die Ankündigung dieser beiden Lehrbücher ist auch in den folgenden Jahren der *wesentliche* Hinweis auf das Völkerrecht. Erstmals im Verlagskatalog von 1960 wird das Völkerrecht zusammen mit dem internationalen Recht und dem Recht des Auslandes als eine eigene Gruppe ausgewiesen. Diese Gruppe enthielt über 20 Eintragungen, wobei es sich um Werke sehr unterschiedlicher Zuordnung handelte. Eindeutig dem Völkerrecht zuzuordnen sind das Lehrbuch von *E. Menzel*, das allerdings noch nicht erschienen war, sowie das Lehrbuch von *F. Berber* und die Übersetzung der Monographie von *Colombos*, Internationales Seerecht. Letztere fällt völlig aus der Reihe. Man fragt sich, warum gerade dieses Werk übersetzt vorgelegt wurde, und nicht andere mehr grundsätzliche Werke. Daneben veröffentlichte C.H. Beck eine Reihe von Textausgaben, wie die von *Schätzel* betreute Ausgabe zur Charta der Vereinten Nationen, die Ausgabe zum Bonner Vertrag betreut von *Kutscher* und die Textausgabe zu den Pariser und Bonner Verträgen. Alle übrigen unter der Überschrift Völkerrecht, internationales Recht und ausländisches Recht genannten Werke haben nur wenig Bezug zum klassischen Völkerrecht. Entweder handelte es sich um Arbeiten zum Europarecht, zum internationalen Privatrecht oder zum ausländischen öffentlichen Recht oder Privatrecht. Insofern ist die breit angelegte Überschrift völlig korrekt. Unter den historischen Werken ist schließlich noch die Geschichte des Völkerrechts, die Übersetzung des Werkes von *Nußbaum* zu nennen.

Der Verlagskatalog von 1965 entspricht dem gleichen Muster, hinzugekommen sind lediglich einige Textausgaben. Erst der Katalog von C.H. Beck von 1987 weist insoweit eine stärkere Strukturierung auf, ohne allerdings in der Sache selbst in dem Publikationsprogramm des C.H. Beck-Verlages dem Völkerrecht einen wirklich größeren Raum zu gewähren. Deutlich zugenommen haben die Textsammlungen. Sie umfassen nun eine Textsammlung zu völkerrechtlichen Verträgen, zu Menschenrechten, zur Charta der Vereinten Nationen und zur Rechtsstel-

lung Deutschlands, zum NATO-Truppenstatut und zur Abrüstung. Neben die beiden völkerrechtlichen Lehrbücher von *F. Berber* und *E. Menzel* – letzteres inzwischen von *Ipsen* übernommen und in der dritten Auflage herausgegeben – tritt das Lehrbuch Staats- und Völkerrecht von *Geck* sowie die Einführung in das Völkerrecht von *Mössner*. Neu hinzugekommen ist von *Geiger* Das Recht der internationalen Beziehungen und ein kleiner Band über die Vereinten Nationen von *Unser*. Davon getrennt wird das Recht des Auslandes, das Europarecht und das internationale Privatrecht. Im Vergleich dazu dominieren den Abschnitt Völkerrecht im Katalog 2004/2005 Textsammlungen (5), Handbücher (3) und Lehrbücher. Die Anzahl der aufgenommenen Monographien ist – im Vergleich zu den Publikationen im englischen Sprachraum – gering.

### B. Lehrbuchliteratur

Das Lehrbuch des Völkerrechts von *F. Berber* gliedert sich in drei Bände, allgemeines Friedensrecht, Kriegerrecht sowie Streitbeilegung, Kriegerverhütung und Integration. Der erste Band ist klassisch aufgebaut. Zunächst wird der Begriff und das Wesen des Völkerrechts behandelt, unter den Überschriften Begriff des Völkerrechts, Natur des Völkerrechts und Besonderheiten des Völkerrechts. Danach geht das Lehrbuch im zweiten Kapitel auf die Quellen des Völkerrechts ein, wobei es dem Gewohnheitsrecht als Hauptquelle des Völkerrechts einen ausgesprochen breiten Raum widmet. Das Recht der Verträge wird kurz dargestellt, da ein späteres Kapitel dem völkerrechtlichen Rechtsgeschäft gewidmet ist. Wieder breiteren Raum nehmen die allgemeinen Rechtsgrundsätze ein. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Verhältnis Völkerrecht und Landesrecht, und das vierte untersucht die Subjekte des Völkerrechts. Hierunter wird zunächst der Staat, in einem nächsten Schritt die dauernd neutralisierten Staaten behandelt. Gesondert angesprochen werden Staatenverbindungen, der Bundesstaat, abhängige Staaten, Treuhandgebiete, Kolonien sowie Sonderfälle. Unter den Sonderfällen werden auch, und dies ist sicher ein zum damaligen Zeitpunkt moderner Ansatz, Einzelpersonen angesprochen. Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit den sogenannten Grundrechten der Staaten, wobei hierunter das Selbstbestimmungsrecht, das Selbstbehauptungsrecht und das Rechtsprinzip der Gleichheit subsumiert werden. Das sechste und siebte Kapitel behandeln den Untergang bzw. die Staatensukzession, das achte Kapitel die Organe der Völkerrechtssubjekte. Eine ausführliche Auseinandersetzung erfolgt mit der Kompetenzabgrenzung der Staaten hinsichtlich des Raumes und hinsichtlich von Personen. Das elfte Kapitel beschäftigt sich schließlich mit den internationalen Rechtsgeschäften. Die Besonderheit dieses Aufbaus liegt darin, daß dieses Lehrbuch vollkommen staatenzentriert ist. Andere Völkerrechtssubjekte werden lediglich als Abweichungen und Sonderentwicklungen behandelt und ihnen wird kein großer Raum gewährt.

Das Lehrbuch Völkerrecht, Band I von *F. Berber* war bereits nach einem Jahr vergriffen, ein Beleg dafür, welches Interesse an dem Gebiet bestand, aber auch für die Ausnahmestellung, die dieses Lehrbuch zu seiner Zeit auf dem deutschen

Publikationsmarkt hatte. Die zweite Auflage von Band I erschien 1975; sie wies gegenüber der ersten Auflage dieses Bandes wesentliche Unterschiede auf, ohne daß sich allerdings die Grundkonzeption wesentlich verändert hätte. Einbezogen wurden in erster Linie die Kodifikationen des Völkerrechts seit Erscheinen der ersten Auflage, insbesondere das Diplomaten- und Konsularrecht. Es ist bedauerlich, daß es dem Beck-Verlag nicht gelungen ist, einen Autor dafür zu finden, diesen Band fortzuschreiben, wie es für das Lehrbuch von *E. Menzel* der Fall war.

Der zweite Band des Lehrbuchs von *F. Berber* (erschienen 1962) beschäftigt sich mit dem Kriegsrecht. Die Aufnahme dieses Komplexes war, worauf auch das Vorwort verweist, politisch heikel. Dieser Band behandelt nicht lediglich das Recht im Kriege (*ius in bello*), sondern auch, wenn auch nur knapp, das Recht zum Kriege (*ius ad bellum*). Die Ausführungen zum *ius in bello* sind wie folgt gegliedert: zeitliche, räumliche und personelle Schranken des Krieges, rechtliche Beschränkungen der militärischen Kriegsführung in bezug auf die einzelnen Kriegsorten, der Wirtschaftskrieg, das Recht der Neutralität und die Garantien des Kriegsrechts. Bereits 1968 erschien eine zweite Auflage dieses Bandes.

Das zweite große Lehrbuch, das fast zeitgleich auf dem deutschen Markt erschien war – *Georg Dahm*, Lehrbuch des Völkerrechts, 3 Bände (1958, 1961, 1962). Er verzichtete auf das Kriegsrecht, wohingegen sich das Lehrbuch Völkerrecht von *E. Menzel* ebenfalls damit auseinandersetzte.

Die Aussagen von *F. Berber* zum Kriegsrecht sind teilweise nur noch von historischem Interesse, abgesehen davon sind einzelne von ihnen, obwohl der Autor für sich in Anspruch nimmt, objektiv vorzugehen und alle Meinungen berücksichtigt zu haben, doch von dem Erlebnis des verlorenen Weltkrieges geprägt. Obwohl sich eine intensive Auseinandersetzung mit dem Werk verbietet, scheinen doch einige wenige Bemerkungen geboten, um die hier anklingende Kritik zu belegen. So wird in § 5 in Frage gestellt, ob von einer Kriegsschuld im rechtlichen Sinne gesprochen werden kann und eine Kriegsschuld Deutschlands am Ersten Weltkrieg wegen bis dahin fehlender Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Krieg verneint. Schon diese Aussage ist zumindest nicht unumstritten. Auf jeden Fall wäre es geboten gewesen, in diesem Zusammenhang stärker auf die Zwischenkriegszeit, den Kellogg-Briand Pakt und die Satzung des Völkerbundes einzugehen und sich auf dieser Basis mit der Kriegsschuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg auseinanderzusetzen. *F. Berber* erwähnt zwar, daß der Einmarsch Deutschlands in Polen 1939 einen Verstoß gegen den Kellogg-Briand Pakt bedeutete, er hält aber die Anklage und Verurteilung der deutschen Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg wegen Verbrechen gegen den Frieden für völkerrechtswidrig. Diese Sicht wurde und wird möglicherweise noch heute juristisch vereinzelt vertreten; die alleinige Kriegsschuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg in Frage zu stellen, wie es der Text zumindest nahe legt, erscheint aber unhaltbar.

Der 1964 erschienene dritte Band des Lehrbuchs Völkerrecht von *F. Berber* ist der Streitbeilegung, der Kriegsverhütung und der Integration gewidmet. Hintergrund für diese Dreiteilung des Lehrbuchs ist neben Gründen der Praktikabilität die Überzeugung des Verfassers, daß die Entwicklung des Völkerrechts in drei

Epochen einzuteilen sei, die Konfrontation, die Abgrenzung von staatlicher Jurisdiktion und die Kooperation bzw. Integration. Der dritte Band ist weitestgehend – nicht durchgängig – der dritten Epoche gewidmet. Er ist 1976 in zweiter Auflage erschienen und erfaßt so heterogene Themen wie völkerrechtliche Haftung, die friedliche Streitbeilegung, die Durchsetzung des Völkerrechts, die Kriegsverhütung, die internationale Integration sowie universelle bzw. regionale Zusammenschlüsse (die beiden letzteren von *Goerdeler*). Teilweise dient dieser Band in seiner zweiten Auflage einer Ergänzung der beiden vorherigen Bände (insbesondere das 4. Kapitel). Wesentlich sind aber in erster Linie die Aussagen zu den Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaft.

Das Lehrbuch von *E. Menzel*, das zwei Jahre nach dem Lehrbuch von *Berber* erschien, geht unterschiedlich vor, ohne allerdings im Grundsatz von der Staatenzentriertheit abzuweichen. Auch hier beschäftigt sich das erste Kapitel mit der Abgrenzung des Völkerrechts vom Landesrecht. Im Verhältnis zum Lehrbuch von *Berber* ist das Kapitel zur Geschichte des Völkerrechts neu. Ein eigenes Kapitel setzt sich mit der verpflichtenden Kraft des Völkerrechts auseinander. Darunter werden die Rechtsnatur, der Geltungsgrund und vor allem das Verhältnis Völkerrecht und nationales Recht behandelt. Kapitel 4 ist dem Geltungsbereich des Völkerrechts gewidmet, Kapitel 5 beschäftigt sich mit den Rechtsquellen. Hier steht – anders als in dem Lehrbuch von *Berber* – nicht das Gewohnheitsrecht, sondern das Vertragsrecht am Anfang, gefolgt vom Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Dies folgt der Reihenfolge von Art. 38 IGH-Statut. Kapitel 6 erörtert die Rechtssubjekte. Die Kapitel 7, 8, 9, 10 und 11 sind dann wieder ausschließlich den Staaten gewidmet, wobei auch hier die territoriale Jurisdiktion neben die Personalhoheit des Staates gestellt wird. Ein Sonderkapitel beschäftigt sich mit dem völkerrechtlichen Schutz der Staaten. Hier werden die Grundrechte der Staaten untergebracht, aber auch das Verbot der Intervention. Kapitel 12 behandelt den zwischenstaatlichen Verkehr und Kapitel 13 die Rechtsformen des internationalen Rechtsverkehrs. Besondere Kapitel befassen sich mit dem völkerrechtlichen Unrecht der Staaten, dem Völkerstrafrecht, der Selbsthilfe und der Streitbeilegung. Die Kapitel 18, 19, 20 und 21 beschäftigen sich sowohl mit dem *ius ad bellum* wie auch mit dem *ius in bello*, und Kapitel 22 schließlich mit internationalen Organisationen.

Das Lehrbuch des Völkerrechts von *E. Menzel* liegt nunmehr in 5. Auflage (2004) vor, *K. Ipsen* ist der Herausgeber, *V. Epping*, *W. Heintschel von Heinegg*, *H. Fischer*, *C. Gloria* und *H.-J. Heintze* sind neben *K. Ipsen* die Autoren. Die Gliederung hat sich gegenüber der 1. Auflage deutlich gewandelt. Diese reflektiert den Wandel des Völkerrechts, gleichzeitig aber auch die geänderte Akzentuierung in Forschung und Lehre. Weniger Bedeutung wird dem Geltungsgrund des Völkerrechts und seiner Rechtsnatur beigemessen. Auch die Frage des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht findet weniger Beachtung. Dagegen wird den internationalen Organisationen ein breiterer Raum gewidmet, ebenso wie den Völkern (Selbstbestimmungsrecht). Neu ist das internationale Wirtschaftsrecht, der Individualschutz, das internationale Seerecht sowie das internationale öffentliche Luft- und Weltraumrecht.

Von besonderem Interesse ist naturgemäß, diese Struktur der beiden Lehrbücher mit der Struktur der heutigen Lehrbücher zum Völkerrecht zu vergleichen. Hier bietet sich ein Verweis auf das Lehrbuch von *M. Herdegen* an, obwohl dieses nunmehr in 6. Auflage (2007) vorliegende Werk – die 1. Auflage erschien im Jahre 2000 – sich nur mit den Grundzügen des Völkerrechts befaßt. *M. Herdegen* gliedert sein Werk, das in die Reihe von C.H. Beck „Grundrisse des Rechts“ gehört, ähnlich wie die bislang vorgestellten Werke. Einige Besonderheiten sind aber doch anzumerken. So verfügt sein Werk über einen Abschnitt zu den Entwicklungslinien des Völkerrechts und einen über Ordnungsfunktionen und Gestaltungsaufgaben des Völkerrechts sowie einen weiteren über die Staatenwelt als Rechtsgemeinschaft und das Völkerrecht als objektive Wertordnung. Alle drei Abschnitte sind zentral, heben sie doch die strukturellen Veränderungen des Völkerrechts deutlich hervor. Aber auch in anderen Abschnitten dokumentiert sich eine modernere Herangehensweise. So gibt es einen allgemeinen Abschnitt über die Regelungsgewalt bei Sachverhalten mit Auslandsberührung und Jurisdiktionskonflikten. Eigene Abschnitte gibt es schließlich zum internationalen Menschenrechtsschutz und zum internationalen Wirtschaftsrecht sowie zum internationalen Umweltrecht.

Das bei Oxford University Press 2001 erschienene Werk von *A. Cassese*, *International Law* folgt demgegenüber einen stärker politikorientierten Ansatz. Es weist drei Hauptgliederungspunkte auf, nämlich *Origins and Foundations of the International Community*, *Creation and Enforcement of International Legal Standards* und schließlich *Contemporary Issues in International Law*. Das in 7. Auflage vorliegende Lehrbuch von *P.-M. Dupuy*, *Droit international public* (2004) wählt demgegenüber wieder einen mehr normativen Ansatz, der von den Rechtssubjekten zur internationalen Rechtsetzung und Rechtsanwendung geht. Abgeschlossen wird dieser Band durch ein Kapitel „die völkerrechtlichen Regelungsgebiete und die Zielsetzung des Völkerrechts“.

### *C. Monographien*

C.H. Beck hat immer wieder vereinzelt Monographien zum Völkerrecht in sein Programm aufgenommen. Einen gewissen Schwerpunkt bildeten dabei die Vereinten Nationen mit dem Kommentar zur UN-Charta von *B. Simma*. Hierbei handelt es sich inzwischen – dies gilt zumindest für die englischsprachige Ausgabe – um ein Standardwerk von internationalem Gewicht. Die 2. Auflage ist allerdings nur noch in englischer Sprache bei Oxford University Press zusammen mit C.H. Beck erschienen. Auch das Handbuch *Vereinte Nationen* (Herausgeber *R. Wolfrum*) 1991 – inzwischen vergriffen – ist in einer weiteren revidierten Auflage 1995 bei C.H. Beck und Martinus Nijhoff nur in Englisch erschienen (ebenfalls vergriffen). Mit in den Sachkomplex Vereinte Nationen gehört das Werk von *G. Unser*, das nunmehr in 7. Auflage (2004) vorliegt und ein Beleg für die Nachfrage nach diesen Werken ist. Andere Schriften zum Völkerrecht wie die Werke von *Paulus*, *Zöckler* und *Reszat* haben als Bestandteil der Münchner Universitätschriften Aufnahme in das Verlagsprogramm von C.H. Beck gefunden.

### *D. Textsammlungen*

Stark ausgebaut hat der C.H. Beck-Verlag seine redaktionelle Verantwortung für die Ausgabe völkerrechtlicher Textausgaben. Begonnen wurde mit der Ausgabe der Charta der Vereinten Nationen. Nunmehr liegen Textausgaben zu völkerrechtlichen Verträgen (10. Auflage 2004), zu Menschenrechten (5. Auflage 2004) und zur WTO (2. Auflage 2003) vor. Diese Textausgaben stellen ein vor allem für Studenten unverzichtbares Handwerkszeug dar. Fraglich ist allerdings, ob nicht inzwischen eine Umstellung auf die authentische englische Sprache angebracht wäre. Sowohl der von *A. Randelzhofer* betreute Band, sowie der Band „Völkerrechtliche Verträge“ wie die Sammlung zur Welthandelsorganisation würden einen weltweiten Markt finden.

### *E. Schlußbetrachtung*

In dem über 200seitigen Textteil des Katalogs C.H. Beck sind dem Völkerrecht knapp zwei Spalten gewidmet, d.h. etwa soviel wie dem Erbrecht. Völkerrecht gehört nicht zu den zentralen Gebieten des Publikationsprogramms. Damit unterscheidet sich C.H. Beck aber von keinem anderen deutschen Verlag. Es ist dies auch nur eine Reflexion der geringen Bedeutung, die diesem Gebiet in Deutschland beigemessen wird. Man darf sich die Frage vorlegen, warum keiner der deutschen Verlage hier eine Vorreiterrolle übernommen und das Völkerrecht in vergleichbarer Weise gefördert hat, wie inzwischen einzelne englische und holländische Verlage. Diese dominieren inzwischen diesen Markt.

